

Motorboot-Club-Sehnde e.V.

Mitglied und Stützpunkt
des Deutschen Motoryachtverbandes

Mitglied im Landesverband Motorbootsport
des Landessportbundes Niedersachsen



Hafenordnung

Stand Mai 2019

Der Motorboot- Club- Sehnde e.V. unterhält, gemeinnützig und ohne eigenwirtschaftliche Zwecke, einen Bootshafen an der Gretenberger Straße 41 in 31319 Sehnde. Er bietet damit seinen Mitgliedern Liegeplätze für Sportboote entsprechend den möglichen Liegeplatzgrößen und die Benutzung der Hafeneinrichtungen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich korrekt, kameradschaftlich und im Sinne der Yachtgebräuche zu verhalten.

Liegeplätze

Punkt1

Die Kontrolle über die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit im Hafengebiet des Vereins einschließlich der Landliegeplätze obliegt dem Hafenmeister / Vorstand.

Punkt2

Der Motorboot- Club- Sehnde stellt, gegen eine Gebühr Liegeplätze zur Verfügung. Veränderungen an den Stegen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt. Die dabei verarbeiteten Materialien gehen in den Besitz des MBC über.

Punkt 3

Bei der Weitergabe des Liegeplatzes kann der alte Nutzer von seinem Nachfolger eine angemessene Abstandsgebühr verlangen.

Punkt4

Dauerliegeplätze verteilt der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Hafenmeister. Alle Nachbarn müssen akzeptiert werden.

Punkt

5

Ungenutzt sind Boxen, die für mehrere Tage nicht belegt werden, wegen Urlaub usw. Sie müssen vom Benutzer als frei gekennzeichnet werden, durch Aushängen des grünen Schildes. Die Boxen werden zwischenzeitlich vom Verein weiter genutzt. Einnahmen daraus fallen dem MBC zu.

Punkt6

Der MBC bietet Gastliegeplätze an. Gäste, die angelegt haben unterliegen ebenfalls den Bestimmungen der Hafenordnung.

Punkt7

Gastliegeplätze verteilt der Hafenmeister oder sein Vertreter. Gastliegezeiten von mehr als einem Monat müssen vom Vorstand genehmigt werden. Die Gebühren für die Gästeboote werden nach der Bootslänge berechnet, vom Hafenmeister kassiert, und in ein Gästebuch eingetragen.

Punkt 8

Gastliegeplätze bleiben für Gäste reserviert.

Punkt9

Das Festmachen von Booten im Slipbereich ist nur kurzzeitig erlaubt. Das Parken von PKW's ist nur zum Be- und Entladen gestattet. (max. 15 Minuten)

Punkt10

Für alle Schäden, d.h. sowohl für Beschädigungen am eigenen Boot, anderen Booten und an Hafenanlagen, haftet weder der Motorboot-Club Sehnde e. V., noch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Punkt 11

Boote mit LÜA von 8,00 m dürfen den Hafengebiet nicht befahren. Es werden auch keine Liegeplätze im Hafengebiet zur Verfügung gestellt.

Hafenservice

Punkt 12

Der MBC stellt einen ortsfesten Kran zur Verfügung. Der Benutzer trägt die volle Verantwortung. Er akzeptiert, dass nur die vom Vorstand autorisierten Personen den Kran bedienen.

Die Nutzung ist nur für Ordentliche-, Passive- und Ehrenmitglieder des MBC kostenlos.

Punkt 13

Der MBC hat eine Slipanlage. Ihre Benutzung geschieht auf eigene Verantwortung.

Die Nutzung ist für alle MBC- Mitglieder kostenlos.

Punkt14

Der MBC stellt kostenlos Licht und Wasser für den Hafengebrauch zur Verfügung. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sparsam mit den Ressourcen umzugehen.

Punkt15

Die Nutzung der Trinkwasseranschlüsse auf den Stegen zur Bootswäsche ist verboten.

Punkt 16

Der MBC stellt Stromanschlüsse mit Zähler bereit. Mitglieder dürfen Strom nur entnehmen, wenn ein registrierter Stromzähler vorhanden ist. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet, und bezahlt.

Bei Gästen ist der Strom in der Liegeplatzgebühr enthalten. Ausnahmen regelt der Hafenmeister.

Punkt 17

Der MBC stellt soweit vorhanden Schiffsabstellplätze an Land zur Verfügung. Die Benutzung geschieht auf eigene Verantwortung. Ein Anspruch auf einen Platz an Land oder einen anderen Winterlagerplatz im Wasser besteht nicht.

Verhalten im Hafen

Punkt 18

Die Hafen- und Clubanlagen müssen von Jedem pfleglich behandelt werden.

Gewollte oder grob fahrlässige Beschädigungen oder Diebstahl sind ein Ausschlussgrund als Mitglied.

Punkt19

Die Sicherheit der Hafenanlage ist zu gewährleisten.

Das betreten des Hafentors ist verboten!

Jeder hat Tür und Tor zu schließen. Verdächtige Beobachtungen sind dem Hafenmeister oder den Vorstand sofort zu melden.

Punkt20

Auf Sauberkeit im Hafen ist zu achten. Schiffe, Trailer und Stege müssen sauber und ggf. Ordnungsgemäß abgestellt sein. Der Trailer muss so beschriftet sein, dass der Besitzer zu ermitteln ist. Bei Unterlassung können die Fremtteile/Trailer auf Kosten des Besitzers entfernt werden.

Punkt 21

Fremde Boote dürfen nur mit Genehmigung des Eigners oder in Ausübung einer clubdienlichen Angelegenheit betreten werden.

Umgekehrt muss der Bootsbesitzer zulassen, dass sein Boot in einer clubdienlichen Angelegenheit betreten wird, und zur Abwendung von Gefahr oder Schaden auch ohne seine Zustimmung verlegt wird.

Punkt 22

Fundsachen sind beim Hafenmeister abzugeben.

Punkt 23

Tiere sind so zu führen, dass sie niemand gefährden oder erschrecken und den Hafen nicht verschmutzen. Besitzer haften für ihre Tiere, z. B. Hunde usw.

Punkt 24

Mitglieder und Gäste sind verpflichtet, Müll nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Punkt 25

Sperrige Teile immer zusammendrücken, um das Volumen der Tonne wirtschaftlicher zu nutzen. Sollte der Behälter voll sein, oder z.Z. nicht vorhanden, muss jeder seinen Abfall mit nach Hause nehmen.

Umweltschutz

Punkt 26

Der Umweltschutz ist im Hafen immer zu beachten. Es dürfen nur die gesetzlich zugelassenen Chemikalien verwendet werden. Darüber hinaus sollen möglichst nur umweltfreundliche Waschmittel, Farben und Antifouling verwendet werden.

Boote dürfen nur mit klarem Wasser gewaschen werden.

Punkt 27

Arbeiten, bei denen Gefahrstoffe freigesetzt werden, dürfen im Hafengebiet nur dann durchgeführt werden, wenn ihre Freisetzung verhindert wird, z.B. durch direktes Absaugen, oder sie wieder sicher eingesammelt werden können, z.B. durch ausgelegte Planen. Die Entsorgung muss außerhalb des Hafens erfolgen.

Punkt 28

Besteht die Gefahr einer Umweltverschmutzung darf die Arbeit nicht ausgeführt werden.

Beim Umgang und der Beseitigung von Abfällen, Ölen, Farben, Reinigungsmitteln, Frostschutz und anderen Sonderabfällen sind die z. Z. geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Punkt 29

Gefahrstoffe, Altöl, Schrott, Abfall usw., müssen mitgenommen werden.

Verstöße werden durch den Vorstand mit Geldbußen geahndet. Schwere oder wiederholte Verstöße gelten als Ausschlussgrund.

Punkt 30

Beim Betanken der Schiffe ist äußerste Sorgfalt unerlässlich. Ist trotz aller Vorsicht Kraftstoff übergelaufen, muss der Bootsbesitzer alles Menschenmögliche unternehmen, um den Schaden zu begrenzen, z.B. durch sofortiges Ausbringen einer Öl-Sperre.

Jedes Clubmitglied ist in so einem Notfall zur Hilfe verpflichtet.

Punkt 31

Das Abpumpen von ölhaltigen Bilgenwasser oder Bilgenwasser mit Chemikalien in das Hafenwasser ist verboten.

Punkt 32

Wenn ein Mitglied wiederholt oder grob fahrlässig dieses Verbot missachtet, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.

Punkt 33

Das Waschen von Fahrzeugen und Motoren auf dem Vereinsgelände und auf den Parkflächen ist verboten.

Haftung

Punkt34

Jedes ordentliche MBC-Mitglied mit Boot muss eine ausreichende Bootshaftpflicht vorweisen. Nichtbeachtung ist ein Ausschluss als Mitglied.

Punkt 35

Der Verein haftet nicht für Unfall, Schäden oder Diebstahl bei der Ausübung des Sportes.

Punkt36

Die Benutzung der Hafenanlagen und Geräte geschieht grundsätzlich auf eigene Verantwortung, auch dann wenn der Vorstand zur Erhöhung der Sicherheit die Arbeitsmaschinen, z.B. den Kran oder den Trecker, nur von eingewiesenen Personen bedienen lässt.

Punkt37

Gastschiffe ohne gültige Haftpflicht dürfen nicht in den Hafen.

Punkt38

Für alle Schäden, d.h. sowohl für Beschädigungen am eigenen Boot, anderen Booten und an Hafenanlagen, als auch Umweltschäden, die bei Transport und Lagerung, Wartung und Pflege oder bei Reparaturen entstehen, haftet der Bootsbesitzer und nicht der Bediener oder der Verein, noch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Punkt39

Eltern haften für ihre Kinder.

Punkt 40

Diese Hafenordnung ersetzt die Hafenordnung vom 16.06.2008.

Sehnde, den 25.05.2019

Der Vorstand